

GEMEINDE BOTTMINGEN



Richtlinien
betreffend
die Kunst- und Kulturförderung der
Gemeinde Bottmingen

Richtlinien betreffend die Kunst- und Kulturförderung der Gemeinde Bottmingen

vom 6.5.2014

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgende Richtlinien:

§ 1

- Ziel
- ¹ Mit diesen Richtlinien
- sollen die Grundsätze für die Vergabe von Unterstützungsleistungen an kulturelle Institutionen und Projekte sowie für die Kunstförderung definiert werden,
 - soll sichergestellt werden, dass nur Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen unterstützt werden, die transparent über ihre zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel informieren und
 - soll Transparenz bezüglich der Vergabepaxis geschaffen werden.

§ 2

- Geltung
- ¹ Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützung an kulturelle Institutionen und Projekte sowie zur Kunstförderung im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.
- ² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zusätzliche Mittel als Nachtragskredit bewilligen.

§ 3

- Form der Unterstützung
- Die Unterstützung der Gemeinde kann in Form folgender Leistungen erfolgen:
- Zurverfügungstellung von Infrastruktur,
 - Personalleistungen,
 - finanzielle Beiträge.

§ 4

- Zuständigkeiten
- ¹ Über Gesuche betr. Zurverfügungstellung von Infrastrukturen der Gemeinde entscheidet die resp. der zuständige Sachbearbeiter/-in.
- ² Über Gesuche betr. Personalleistungen der Gemeinde entscheidet die Verwaltungsleitung.
- ³ Die Zuständigkeit betr. die Vergabe von finanziellen Beiträgen ist in den §§ 6 bis 8 festgelegt.

§ 5

Grundsätze für die
Gemeindeunter-
stützung

¹ Die Gemeinde Bottmingen unterstützt Institutionen, Organisationen, Veranstaltende und Kunstschaftende mit dem Ziel, das Entstehen und Erhalten von sowie den Zugang zur Kultur zu fördern.

² Mit den Unterstützungsleistungen soll die kulturelle Vielfalt in der Region gestärkt und gefördert und sollen die kulturellen Zentrumsleistungen der Stadt Basel abgegolten werden. Die Unterstützung kann auch über ein Pooling mit anderen Gemeinden erfolgen.

³ Die Schwerpunkte liegen in den Kulturbereichen Tanz und Theater, Musik/Gesang, Literatur, visuelle Künste, Audiovision und Multimedia sowie im Bereich kulturhistorischer Objekte und Projekte.

⁴ Ausserhalb der Region können auch Organisationen und Projekte unterstützt werden, die eine überregionale oder nationale Ausstrahlung oder einen speziellen Bezug zur Region haben.

§ 6

Beitragsgesuche
von kulturellen
Institutionen und
Beitragsvergabe

¹ Kulturelle Institutionen haben ihr Gesuch bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahrs einzureichen.

² Dem Gesuch muss grundsätzlich ein aktueller Tätigkeitsbericht mit Jahresbudget und Rechnung beigelegt werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet im vierten Quartal des jeweiligen Kalenderjahrs über die Vergabe der Beiträge.

⁴ Von der Gesuchstellung (in den Folgejahren) in dieser Form befreit sind Institutionen, die einen Gemeindebeitrag über mehrere Jahre zugesprochen erhielten. Diese reichen der Verwaltung jeweils im ersten Halbjahr ein Auszahlungsbegehren mit Einzahlungsschein unter Beilage der üblichen Unterlagen ein.

§ 7

Beitragsgesuche
für kulturelle
Projekte und
Beitragsvergabe

¹ Organisationen oder Veranstaltende haben ihr Gesuch um Projektunterstützung frühzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

² Dem Gesuch muss ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan beigelegt werden.

³ Der/die zuständige Sachbearbeiter/-in der Verwaltung entscheidet mit dem für das Departement Kultur zuständigen Gemeinderatsmitglied über die Vergabe von Beiträgen bis zur Höhe von CHF 2'000 im Einzelfall im Rahmen des Budgets. Der Gemeinderat wird periodisch über die getätigten Vergaben informiert.

⁴ Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorlage des Nachweises, dass die Finanzierung zur Realisierung des Projekts gesichert ist.

⁶ Nach Projektabschluss ist der Gemeinde unaufgefordert eine Projektabrechnung einzureichen.

§ 8

Beiträge im
Rahmen der
Kunstförderung

¹ Kunstschaffende mit regionalem Bezug können Förder- oder Werkbeiträge für ihre Tätigkeit beantragen. Das Gesuch ist bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahrs einzureichen.

² Dem Gesuch sind ein Lebenslauf und ein Beschrieb über das bisherige künstlerische Schaffen sowie ein Projektbeschrieb beizulegen.

³ Eine Unterstützung kann auch durch den Erwerb von Kunstwerken von einheimischen oder auswärtigen Kunstschaffenden erfolgen.

⁴ Über Beiträge an Kunstschaffende respektive den Kauf von Kunstwerken entscheidet der Gemeinderat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1.7.2014 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-176 vom 6.5.2014.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Ziel	2
§ 2 Geltung	2
§ 3 Form der Unterstützung	2
§ 4 Zuständigkeiten	2
§ 5 Grundsätze für die Gemeindeunterstützung	3
§ 6 Beitragsgesuche von kulturellen Institutionen und Beitragsvergabe	3
§ 7 Beitragsgesuche für kulturelle Projekte und Beitragsvergabe	3
§ 8 Beiträge im Rahmen der Kunstförderung	4
§ 9 Inkrafttreten	4